

Ort und Arbeiten

Anlage: _____

Arbeitsstelle: _____

Durchzuführende Arbeiten: _____

Allgemeine Sicherheitshinweise

Hiermit bestätige ich (die eingewiesene Person), durch die beauftragte Person des Anlagenbetreibers in die örtlichen Verhältnisse der elektrischen Anlage eingewiesen und über Gefahren, die von dieser Anlage ausgehen, unterrichtet worden zu sein. Mir ist bekannt, dass der Aufenthalt ausschließlich in den im Rahmen der Einweisung freigegebenen Bereichen zulässig ist.

Die unter Spannung stehenden Anlagenteile sind mir bezeichnet worden. Ich kenne die Bedeutung der Schutzabstände und der weiteren werkseitigen Sicherheitsmaßnahmen. Den sicherheitstechnischen Anweisungen der beauftragten Person des Anlagenbetreibers und ggf. des Koordinators ist Folge zu leisten. Ich bin nicht befugt, werkseitig getroffene Sicherheitsmaßnahmen zu verändern. Sind Niederspannungsfreileitungen durch Isolierungen abgedeckt, so ersetzt dies keine Vollisolierung, sondern dient ausschließlich dem Schutz gegen zufällige Berührung.

Ich verpflichte mich, Veränderungen und Provisorien, die durch den Arbeitsfortschritt entstehen und sich auf die Anlage auswirken, der beauftragten Person des Anlagenbetreibers unverzüglich zu melden.

Mir ist bekannt, dass – sofern ich (direkt/indirekt) im Auftrag des Anlagenbetreibers arbeite – Dienstwegeunfälle oder Arbeitsunfälle, die eingesetzte Mitarbeiter im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit erleiden, umgehend dem Anlagenbetreiber (seiner Sicherheitsfachkraft bzw. beauftragten Person) schriftlich mitzuteilen sind. **Ergänzend gelten die weiteren Sicherheitshinweise auf der Rückseite.**

Qualifikation der eingewiesenen Person

☐ Elektrofachkraft (EFK)☐ Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)☐ Elektrotechnischer Laie

Vorgaben für den konkreten Anwendungsfall

Die beauftragte Person des Anlagenbetreibers hat die folgenden Schutzabstände/Arbeitshöhen festgelegt, die einzuhalten sind:

Optional

Schutzabstand zu unter Spannung stehenden Anlagenteilen ohne Schutz gegen direktes Berühren (eine Unterschreitung ist weder mit Körperteilen, Werkzeugen, Geräten, Hilfsmitteln und Materialien noch beim Ausschwingen von Lasten zulässig, das Ausschwingen von Leiterseilen ist zu berücksichtigen)

m

max. Arbeitshöhe als relative Höhe über der vorhandenen Geländehöhe zum Zeitpunkt der Einweisung oder
als absolute Höhe über Normalhöhennull NHN (Nichtzutreffendes streichen)

m

Ich habe folgende Unterlagen, Informationen und Hinweise zur Beachtung erhalten:

☐ Merkblatt mit Sicherheitshinweisen für Baufachleute wurde ausgegeben.☐ Die Inhalte des Merkblatts für gärtnerische Arbeiten sind mir bekannt und werden von mir umgesetzt.

Skizze:

Schlüsselausgabe

Optional

Ich habe den Schlüssel _____ (Schlüssel-Nr.) für die abgeschlossene elektrische Betriebsstätte erhalten.

Der Besitz des Schlüssels ist zeitlich beschränkt bis zum _____ (Datum).

Ich verpflichte mich, die ergänzenden Hinweise für Schlüsselempfänger auf der Rückseite zu beachten.

Einweisung durch: _____ beauftragte Person des Anlagenbetreibers, Firma _____ Unterschrift _____ erreichbar unter Telefonnummer _____ Datum, Uhrzeit _____

Eingewiesen wurde: _____ eingewiesene Person, Firma _____ Unterschrift _____ erreichbar unter Telefonnummer _____

Bemerkungen: _____

Durchschrift: eingewiesene Person

Original: beauftragte Person des Anlagenbetreibers

Stand: 07/2023

Weitere Sicherheitshinweise

1. Bei Arbeiten sind alle Unternehmer und deren Mitarbeiter zur Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen sowie betrieblichen Regeln und Vorschriften (insbesondere der Richtlinie Arbeiten und Netzführung im Verteilnetz [ANV] des Anlagenbetreibers) verpflichtet. Weiter sind die berufsgenossenschaftlichen Regelwerke, insbesondere die DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) in Verbindung mit der DIN VDE 0105-100 (Betrieb von elektrischen Anlagen) und die Anforderungen der DGUV Vorschrift 15 (Elektromagnetische Felder), zu beachten. Sofern eine (direkte/indirekte) Beauftragung durch den Anlagenbetreiber besteht, sind ergänzend dessen HSE-Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer zwingend umzusetzen.
2. Das Betreten einer elektrischen Anlage darf nur im Rahmen eines durch den Anlagenbetreiber erteilten Arbeitsauftrags erfolgen.
3. Bei Gewitter ist die elektrische Anlage zu verlassen und ein sicherer Aufenthaltsort aufzusuchen.
4. In Bereichen elektrischer Anlagen treten elektrische und magnetische Felder auf. Personen mit aktiven Körperhilfsmitteln, z. B. Herzschrittmachern oder Defibrillatoren, ist der unmittelbare Aufenthalt untersagt bzw. zu untersagen. Ausnahmen werden im Einzelfall durch den zuständigen Netzbetreiber geregelt.
5. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn von der beauftragten Person des Anlagenbetreibers [in seinen Arbeitsbereich] einweisen und auf besondere Gefahren aufmerksam machen zu lassen.
6. Arbeiten werden unter Aufsichtführung oder Beaufsichtigung durchgeführt. Aufsichtführung bedeutet die ständige Überwachung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Arbeiten an der Arbeitsstelle. Der Aufsichtführende darf dabei nur Arbeiten ausführen, die ihn in der Aufsichtführung nicht beeinträchtigen. Beaufsichtigung erfordert die ständige ausschließliche Durchführung der Aufsicht. Daneben dürfen vom Beaufsichtigenden keine weiteren Tätigkeiten durchgeführt werden.
7. Die Einweisung der arbeitenden Personen durch die eingewiesene Person ist auch bei unveränderter Arbeitssituation in größeren Zeitabständen zu wiederholen bzw. vor einer veränderten Arbeitssituation zu erneuern.
8. Legt die beauftragte Person des Anlagenbetreibers konkrete, ggf. mit Kennzeichnungen verbundene Grenzen des Arbeitsbereichs fest, so sind diese während der Vorbereitung und der Ausführung der Arbeiten verbindlich und können ausschließlich durch die beauftragte Person des Anlagenbetreibers angepasst werden. Gleiches gilt für Freigaben der beauftragten Person des Anlagenbetreibers für die Nutzung von Flächen, beispielsweise als Zuwegung zum Arbeitsbereich für Personen/Fahrzeuge und festgelegte Be-/Entladebereiche sowie für Freigaben zur Nutzung von Sonderfahrzeugen (z. B. LKW, Bagger, Krane, Hubarbeitsbühnen). Absperrketten, die Arbeitsbereiche oder elektrische Gefahrenbereiche kennzeichnen, dürfen nicht unter- oder überschritten werden.
9. Betriebsmittel, Türen, Portale usw., die mit dem P06-Schild („Zutritt für Unbefugte verboten“) gekennzeichnet sind, dürfen durch die eingewiesene Person und die arbeitenden Personen nicht benutzt, geöffnet, betreten oder bestiegen werden.
10. Betriebliche Schalthandlungen dürfen nur durch Fachkräfte mit Schaltberechtigung vorgenommen werden.
11. In Absprache mit der beauftragten Person des Anlagenbetreibers können einige mit der Verantwortung der eingewiesenen Person einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden.
12. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, Gefährdungen, die durch die auszuführenden Arbeiten für die elektrische Anlage entstehen können, der beauftragten Person des Anlagenbetreibers oder bei Gefährdungen für andere Arbeitsgruppen zusätzlich einem eingesetzten Koordinator (DGUV Vorschrift 1 § 6) anzuzeigen. Ferner muss sie Veränderungen und Provisorien, die durch den Arbeitsfortschritt entstehen und sich auf die Anlage auswirken, unverzüglich der beauftragten Person des Anlagenbetreibers melden.
13. Bei Arbeiten im spannungsfreien Zustand sind nach Arbeitsunterbrechung der sichere Zustand der Anlage und die Wirksamkeit der 5 Sicherheitsregeln zu überprüfen. Die Arbeitsstelle gilt als sichtbar geerdet und kurzgeschlossen, wenn eine sichtbare EuK-Vorrichtung eindeutig als wirksame EuK für die Arbeitsstelle erkennbar ist. An allen Anlagenteilen, die im eingeschalteten Zustand spannungsführend sein könnten (blanke Anlagenteile) und nicht sichtbar geerdet und kurzgeschlossen sind, muss die Spannungsfreiheit festgestellt werden. Sofern es zwischen der Einweisung mit der Überprüfung der sichtbar und wirksam eingebauten EuK-Vorrichtung an der Arbeitsstelle und der Arbeitsaufnahme eine zeitliche Unterbrechung gegeben hat, ist ebenfalls wie zuvor beschrieben zu verfahren. Diese Festlegung für Arbeitsunterbrechungen gilt nicht für Arbeiten an Kabeln.

Bei Arbeiten einzuhaltende Abstände zu blanken unter Spannung stehenden Teilen [m] gemäß DIN VDE 0105-100 (Grenze der Annäherungszone)

Nennspannung

Bereich	≤ 1000 V	> 1–110 kV	220 kV	380 kV
Tab. 103: Äußere Grenze der Annäherungszone, Schutzabstand bei Bauarbeiten	1,00	3,00	4,00	5,00

Schlüsselausgabe (diese Regelungen gelten sinngemäß auch für alle anderen Schließsysteme, z. B. elektronische Zutrittssysteme)
Der Schlüsselempfänger verpflichtet sich, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Schlüssel ist so aufzubewahren, dass kein Missbrauch erfolgen kann.
2. Keine Aushändigung des Schlüssels an dritte Personen!
3. Der Schlüssel ist unverzüglich zurückzugeben, sobald der bestimmungsgemäße Gebrauch beendet ist.
4. Verlust oder Beschädigung ist dem örtlichen Schlüsselverantwortlichen sofort anzuzeigen.
5. Dem Schlüsselempfänger obliegt die Einweisung über mögliche Gefahren für Personen, die durch ihn Zugang zu den Anlagen erhalten. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
6. Türen zu den Betriebsstätten sind stets geschlossen zu halten und bei Verlassen abzusperrern.
7. Bei allen Tätigkeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Bestimmungen, DGUV-Vorschriften und betrieblichen Regelwerke einzuhalten.
8. In Umspannwerken und Schaltstationen sind die örtlich festgelegten Zutrittsdokumentationen zu beachten.